Qualität für Menschen

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Per Mail

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
18/3763

A12, A09

Köln/Münster, 07.05.2026

Gemeinsame Stellungnahme der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Archivgesetzes NRW

Aus Sicht der Landschaftsverbände und ihrer Einrichtungen zur Archivberatung, des LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrums und des LWL-Archivamtes für Westfalen, hat sich das Archivgesetz Nordrhein-Westfalen in seiner bestehenden Form bewährt. Dies zeigt sich auch daran, dass es trotz der weitreichenden Änderungen im Datenschutzrecht durch die EU-DSGVO und einem Zeitraum von mehr als elf Jahren seit der letzten Novellierung nur moderater Änderungen dieses Gesetzes bedarf, um es an die Erfordernisse der neuen Rechtslage anzupassen.

Die Anpassung des Archivgesetzes an die Bestimmungen der EU-DSGVO ist erkennbar der Hauptzweck der Novellierung des Gesetzes. Diese entspricht voll und ganz den Erwartungen und Bedürfnissen der nichtstaatlichen Archive und ermöglicht den Archiven weiterhin ein fach- und sachgerechtes und zugleich datenschutzrechtskonformes Arbeiten. Der Gesetzgeber macht von der Möglichkeit der Derogation einiger Bestimmungen Gebrauch, die auf mittlere und längere Sicht die Aussagekraft der archivischen Überlieferung erheblich geschmälert und die Arbeit der Archive deutlich erschwert hätten.

LVR – Landschaftsverband Rheinland
Kennedy-Ufer 2, 50663 Köln
Telefon: 0221 809-0, Fax: 0221 809-2009
www.lvr.de

LWL – Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Freiherr-vom-Stein-Platz 1, 48133 Münster
Telefon: 0251 591-01, Fax: 0251 591-3300
www.lwl.org

Die Landschaftsverbände begrüßen, dass der Gesetzgeber den Vorstellungen der Archive und ihrer Interessenvertretungen in der Frage der Archivierung unerlaubt gespeicherter Daten entgegengekommen ist. Diese soll nach dem Entwurf zu § 4 Abs.2 Nr.1 nunmehr möglich sein.

Eine zusätzliche Verbesserung bedeutet die ausdrückliche Erwähnung der Anbietung von Archivgut in § 1, da auf diese Weise die Anbietungspflicht von Unterlagen gegenüber öffentlichen Archiven noch einmal betont wird.

i.V. Corinna Franz

i.V.

Dr. Corinna Franz
LVR-Dezernentin Kultur

Dr. Barbara Rüschoff-Parzinger
LWL-Kulturdezernentin